

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 10. Mai 2021

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe 2 der Grundschule Scheidter Straße in 42653 Solingen, die am 03.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler Notbetreuungsgruppe 2 an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Notbetreuungsgruppe 2 der Grundschule Scheidter Straße in 42653 Solingen, die am 03.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Notbetreuungsgruppe 2 an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 06.05.2021 eine Absonderung bis einschließlich 17.05.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer der Notbetreuungsgruppe 2 der Grundschule Scheidter Straße Solingen, zuletzt am 03.05.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer sich

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten

Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern bzw. den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss

für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Yvonne Höffer

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Gruppe Panda der Kita Argonner Weg in 42651 Solingen, die am 03.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Gruppe Panda der Kita Argonner Weg in 42651 Solingen, die am 03.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 07.05.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 17.05.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe Panda der Kita Argonner Weg in 42651 Solingen, zuletzt am 03.05.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantä-

neverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Dr. Klaus Krieger

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Froschgruppe der Kita Regenbogenland in 42653 Solingen, die in der Zeit vom 04.05.2021 bis 06.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Froschgruppe der Kita Regenbogenland Solingen, die zwischen dem 04.05.2021 und dem 06.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 07.05.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 20.05.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Froschgruppe der Kita Regenbogenland Solingen, zuletzt am 06.05.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese

ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Kinder der Gruppe Blau der Kita St. Clemens in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 30.04.2021 bis 05.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Gruppe Blau der Kita St. Clemens Solingen, die zwischen dem 30.04.2021 und dem 05.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 08.05.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 19.05.2021 in häuslicher Quarantäne

angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe Blau der Kita St. Clemens Solingen, zuletzt am 05.05.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen sie bzw. die Erziehungsberechtigten bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Kindern sowie den Erzieherinnen und Erziehern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder sowie die Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst

Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die Schülerinnen und Schüler der Klasse BPSa der Wilhelm-Hartschen-Schule in 42719 Solingen, die am 03.05.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16, 28 Abs. 3, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Corona-Test- und Quarantäneverordnung im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse BPSa der Wilhelm-Hartschen-Schule Solingen, die am 03.05.2021 die Einrichtung besucht haben, wird ab dem 07.05.2021 eine Absonderung bis einschließlich 17.05.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Danach werden die Schülerinnen und Schüler für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich für den Erlass dieser Ordnungsverfügung formell zuständig.

Die Absonderung nach § 30 IfSG wird in dieser Verfügung als Quarantäne gemäß der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bezeichnet.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse BPSa der Wilhelm-Hartschen-Schule Solingen, zuletzt am 03.05.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Alle Haushaltsmitglieder müssen sich häufig die Hände waschen und eine Hustenetikette einhalten.

Sollten die Schülerinnen und Schüler Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten

bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 - 2020.

Die Quarantäne kann nur dann zum benannten Datum beendet werden, wenn mit dem 13. Tag der Quarantäne ein PCR-Test negativen Ergebnisses durchgeführt wurde. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich die Schülerinnen und Schüler doch mit SARS-CoV-2 infiziert haben, ohne bislang Symptome entwickelt zu haben, damit die Ansteckung weiterer Personen vermieden werden kann.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 12 und 17 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach Abwägung aller für das Verfahren relevanten Tatsachen habe ich mich zum Erlass dieser Ordnungsverfügung entschlossen. Die Entscheidung ist erforderlich, da nur durch Ihre Absonderung weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können.

Die Quarantäne in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar. Nach meinen Erkenntnissen lässt sich die Absonderung in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit SARS-CoV-2 angesteckt haben. Die Entscheidung ist angemessen, denn sie hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer am SARS-CoV-2 erkrankten Person. Daher darf vorliegend auch ihre grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Die den Schülerinnen und Schülern grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) wird im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt; dies ist gemäß § 30 Abs. 3 Satz 6 IfSG zulässig.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls

nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Corona-Test- und Quarantäneverordnung wird verwiesen.

Die Anordnung unter 1 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler